



Trinkwasserüberwachung und -kontrolle

Überwachungspflichtige Anlagen & Anzeigepflicht nach § 13 TrinkwV Absatz 1 - 4

Stadtverwaltung Jena

FD Gesundheit

Lutherplatz 3

07743 Jena

Tel.: 03641/ 49 32-03/-04

Fax.: 03641/ 49 3285

E-Mail: gesundheitsamt@jena.de

Überwachungspflichtige Anlagen

Der FD Gesundheit überwacht regelmäßig die Trinkwasserqualität. Durch Kontrollen, Probennahmen, Messung der Vorort-Parameter und Beratung zur Einhaltung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch wird diese sichergestellt.

Die regelmäßige Überwachung und Kontrolle erfolgt:

- in zentralen Wasserversorgungsanlagen
- in dezentralen kleinen Wasserwerken
- bei Kleinanlagen von Einzel- und Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen)
- mobile Versorgungsanlagen (z. B. Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen → z. B. Kanister)
- bei der Überwachung von Hausinstallationen in öffentlichen Einrichtungen, in privaten Bereichen auf Anforderung, bei fachlichen Stellungnahmen inkl. Befundung und Bescheid.
- bei Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (z. B. Volksfeste, Märkte)
- in der Trinkwasserinstallation/Hausinstallation
- bei der Freigabe von Trinkwasserversorgungen nach Bauarbeiten



Anzeigepflicht nach § 13 TrinkwV Absatz 1 – 3

- bei Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus
- bei erstmaliger Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie bei Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen
- bei baulichen und betriebstechnischen Veränderung an trinkwasserführenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage mit Beantragung der amtlichen Trinkwasserfreigabe, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus
- bei Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus
- bei Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie der voraussichtlichen Dauer des Betriebes so früh wie möglich

Anzeigepflicht nach § 13 TrinkwV Absatz 4

- Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind (Brunnen, Regenwasseranlagen)